

Geschäftsverzeichnissnr. 4473
Urteil Nr. 72/2009 vom 5. Mai 2009

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten, sowie auf Artikel 13 des vorerwähnten Gesetzes vom 21. April 2007, gestellt vom Appellationshof Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, J.-P. Snappe, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 27. Mai 2008 in Sachen der « Jan Verheyen » AG gegen die « Openbare Vlaamse Afvalstoffenmaatschappij » (OVAM), dessen Ausfertigung am 3. Juni 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und –kosten (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. Mai 2007, erste Ausgabe), und Artikel 13 des vorerwähnten Gesetzes vom 21. April 2007 gegen die Artikel 10, 11 und/oder 16 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, indem sie eine unterschiedliche Situation für Rechtsuchende einführen, die vor oder nach dem Inkrafttreten (oder der Veröffentlichung) des Gesetzes vom 21. April 2007 Berufung eingelegt haben oder einlegen, bzw. zwischen Rechtsuchenden, die vor dem Inkrafttreten (oder der Veröffentlichung) des vorerwähnten Gesetzes Berufung eingelegt haben und deren Berufung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens (oder der Veröffentlichung) dieses Gesetzes noch anhängig ist, und Rechtsuchenden, die nach dem Inkrafttreten (oder der Veröffentlichung) des Gesetzes vom 21. April 2007 Berufung eingelegt haben? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Das Gesetz vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten ändert einige Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches und des Strafprozessgesetzbuches in dem Sinne ab, dass die unterlegene Partei einen Teil der Rechtsanwaltskosten der obsiegenden Partei übernehmen muss.

B.1.2. In der im Hauptverfahren anwendbaren Fassung bestimmt Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 7 des vorerwähnten Gesetzes vom 21. April 2007:

« Die Verfahrensentschädigung ist eine Pauschalbeteiligung an den Rechtsanwalts honoraren und -kosten der obsiegenden Partei.

Nachdem der König die Stellungnahme der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften eingeholt hat, legt Er durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Basis-, Mindest- und

Höchstbeträge der Verfahrensentuschädigung fest, wobei insbesondere die Art der Streitsache und ihre Bedeutung berücksichtigt werden.

Auf Antrag einer der Parteien und aufgrund eines mit besonderen Gründen versehenen Beschlusses darf der Richter die Verfahrensentuschädigung entweder herabsetzen oder sie erhöhen, ohne jedoch die vom König vorgesehenen Höchst- und Mindestbeträge zu überschreiten. Bei seiner Beurteilung berücksichtigt der Richter:

- die finanziellen Mittel der unterlegenen Partei im Hinblick auf eine Herabsetzung des Entschädigungsbetrags,
- die Komplexität der Sache,
- die für die obsiegende Partei vereinbarten vertraglichen Entschädigungen,
- die offensichtliche Unvernunft in der Sachlage.

Wenn die unterlegene Partei in den Genuss des weiterführenden juristischen Beistands kommt, wird die Verfahrensentuschädigung auf den vom König bestimmten Mindestbetrag festgelegt, außer bei offensichtlicher Unvernunft in der Sachlage. Der Richter muss seinen Beschluss, besonders für diesen Punkt, mit Gründen versehen.

Falls verschiedene Parteien zu Lasten derselben unterlegenen Partei in den Genuss der Verfahrensentuschädigung kommen, wird der Betrag dieser Entschädigung höchstens auf das Doppelte der maximalen Verfahrensentuschädigung erhöht, auf die der Entschädigungsberechtigte, der zur höchsten Entschädigung berechtigt ist, Anspruch erheben kann. Die Entschädigung wird vom Richter unter die Parteien verteilt.

Keine Partei kann dazu verpflichtet werden, für das Auftreten des Rechtsanwalts einer anderen Partei eine Entschädigung zu zahlen, die den Betrag der Verfahrensentuschädigung übersteigt ».

Der Hof braucht im vorliegenden Fall das Gesetz vom 22. Dezember 2008 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches hinsichtlich der Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltshonorare und -kosten, durch das die in Absatz 3 des angeführten Artikels enthaltene Wortfolge « Auf Antrag einer der Parteien und aufgrund eines mit besonderen Gründen versehenen Beschlusses darf der Richter » durch die Wortfolge « Auf Antrag einer der Parteien, der gegebenenfalls nach Befragung durch den Richter gestellt wird, darf dieser durch einen mit besonderen Gründen versehenen Beschluss » ersetzt wird, nicht zu berücksichtigen.

B.1.3. Laut dem ebenfalls zur Debatte stehenden Artikel 13 des vorerwähnten Gesetzes vom 21. April 2007 finden dessen Artikel 2 bis 12 « Anwendung auf die beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen laufenden Sachen ».

Aufgrund seines Artikels 14 tritt dieses Gesetz an dem vom König festgelegten Datum in Kraft. Der königliche Erlass vom 26. Oktober 2007 legt dieses Datum auf den 1. Januar 2008 fest.

B.1.4. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan fragt den Hof, ob die Artikel 7 und 13 des vorerwähnten Gesetzes vom 21. April 2007 im Widerspruch zu den Artikeln 10, 11 und 16 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention stünden.

B.2.1. Das Gesetz vom 21. April 2007 ist im Wesentlichen das Ergebnis eines Abänderungsantrags der Regierung bezüglich eines der beim Senat eingereichten Gesetzesvorschläge über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltshonorare und -kosten. Aus der Begründung dieses Abänderungsantrags geht hervor, dass er « im Wesentlichen die durch die Rechtsanwaltskammern vorgeschlagene Lösung betrifft, die Gegenstand einer befürwortenden Stellungnahme des Hohen Justizrates » war. Der Gesetzgeber verankerte die Rückforderbarkeit « in das Verfahrensrecht, in diesem Fall durch die Verfahrenschädigungen, nämlich die Pauschalbeträge, die der König unter anderem entsprechend der Art oder der Bedeutung des Streitfalls festlegt » (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1686/4, S. 4).

B.2.2. In den Vorarbeiten wurde angeführt, der Gesetzgeber habe es als notwendig erachtet, in dieser Angelegenheit einzugreifen im Anschluss an das Urteil des Kassationshofes vom 2. September 2004, infolge dessen die Frage der Rückforderbarkeit « akut » geworden sei, da angenommen worden sei, dass die Rechtsanwaltshonorare als vergütbarer Schaden angesehen werden könnten im Rahmen der vertraglichen Haftung (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1686/5, S. 30; *Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2891/002, S. 3). Der Gesetzgeber hat festgestellt, dass seit diesem Urteil große Rechtsunsicherheit herrschte und dass diesem Zustand « so schnell wie möglich » ein Ende zu bereiten sei (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1686/5, S. 14):

«Die Rechtsprechung ist sehr widersprüchlich und reicht von der grundsätzlichen Ablehnung bis zur Gewährung hoher Beträge ohne besondere Begründung. Überdies hat dieses Urteil oft zur Folge, dass es zum Prozess innerhalb des Prozesses kommt, sowohl über das Prinzip der Rückforderbarkeit selbst in diesem oder jenem Fall, als auch über den Betrag, der hierfür gewährt werden kann. So wurden einer Partei Pauschalbeträge zuerkannt, während in anderen Fällen die ausführlichen Kosten- und Honoraraufstellungen der Anwälte in die

Diskussion eingebracht wurden, was prinzipielle Fragen über das Berufsgeheimnis aufwirft » (ebenda, S. 13).

In seiner Stellungnahme über die diesbezüglich hinterlegten Gesetzesvorschläge vertritt auch der Hohe Justizrat den Standpunkt, dass « die Rückforderbarkeit dringend gesetzlich geregelt werden muss » (Stellungnahme, genehmigt durch die Generalversammlung am 25. Januar 2006, *Parl. Dok.*, Senat, 2005-2006, Nr. 3-51/4, S. 4).

B.2.3. Einige Rechtsprechungsorgane haben, nachdem sie mit der Rechtsprechung des Kassationshofes konfrontiert wurden, dem Verfassungsgerichtshof präjudizielle Fragen gestellt, der in seinem Urteil Nr. 57/2006 vom 19. April 2006 für Recht erkannt hat, dass « das Nichtvorhandensein von Gesetzesbestimmungen, die es ermöglichen, das Honorar und die Kosten eines Rechtsanwalts der bei einer zivilrechtlichen Haftungsklage unterliegenden klagenden Partei oder Zivilpartei zur Last zu legen, [...] gegen die Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention [verstößt] », wobei er präzisiert hat, dass « um diese Diskriminierung zu beenden, [...] es dem Gesetzgeber [obliegt] zu beurteilen, auf welche Weise und in welchem Maße die Rückforderbarkeit des Honorars und der Kosten eines Rechtsanwalts organisiert werden sollen ».

B.3. Die Parteien vor dem Hof können die Tragweite der gestellten präjudiziellen Frage weder ändern noch ändern lassen.

Der Hof prüft also nicht die Beschwerden der Berufungsklägerin vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan, sondern den Wortlaut der präjudiziellen Frage.

B.4.1. Die Frage fordert zu einem zweifachen Vergleich bezüglich der Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltshonorare und -kosten auf, und zwar

- erstens zwischen der Kategorie von Personen, die in einem Gerichtsverfahren keine Berufung eingelegt haben, einerseits und der Kategorie von Personen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. April 2007 Berufung eingelegt haben, andererseits und

- zweitens zwischen der Kategorie von Personen, deren vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. April 2007 in einem Gerichtsverfahren erhobene Berufung beim Inkrafttreten des neuen Gesetzes noch anhängig war, einerseits und der Kategorie von Personen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Berufung eingelegt haben, andererseits.

B.4.2. Der Behandlungsunterschied, auf den sich der erste Vergleich bezieht, zwischen der Kategorie von Personen, die in einem Gerichtsverfahren keine Berufung eingelegt haben, einerseits und der Kategorie von Personen, die wohl Berufung eingelegt haben, andererseits beruht auf einem objektiven Kriterium, das angesichts der Zielsetzung des Gesetzgebers sachdienlich ist:

- Einerseits gilt gemäß einem grundlegenden Prinzip unserer Rechtsordnung, dass richterliche Entscheidungen nur infolge der Einlegung von Rechtsmitteln abgeändert werden können; dies rechtfertigt es, dass der Gesetzgeber die Situation der erstgenannten Personenkategorie nicht erneut in Frage gestellt hat.

- Andererseits konnte der Gesetzgeber - wie der Hof in B.20.5 seines Urteils Nr. 182/2008 vom 18. Dezember 2008 erkannt hat - vernünftigerweise davon ausgehen, dass es angebracht war, durch die unmittelbare Anwendung des angefochtenen Gesetzes für alle Rechtsuchenden - und somit auch für die Kategorie von Personen, deren Berufung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes noch anhängig war - der Entwicklung unterschiedlicher Rechtsprechungen ein Ende zu bereiten, die aus diesem Grund Ungleichheiten hinsichtlich des Prinzips der Rückforderbarkeit sowie der Beträge, die zugewiesen werden konnten, enthielten.

Schließlich hat - wie der Hof in B.20.6 des vorerwähnten Urteils auch bereits erkannt hat - die unmittelbare Anwendung der fraglichen Gesetzgebung keine unverhältnismäßigen Folgen für die Parteien, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an einem Gerichtsverfahren beteiligt sind, unter Berücksichtigung dessen, dass der Gesetzgeber die Rückforderbarkeit umrahmt hat und dass der Richter auf Ersuchen der Parteien die Verfahrensschädigung herabsetzen kann, insbesondere wenn er der Ansicht ist, dass die Sachlage « offensichtlich unvernünftig » ist.

B.4.3. Der zweite Vergleich, zu dem die präjudizielle Frage auffordert, zwischen der Kategorie von Personen, deren Berufung in einem Gerichtsverfahren vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. April 2007 anhängig war, einerseits und der Kategorie von Personen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Berufung eingelegt haben, andererseits betrifft keinen Behandlungsunterschied, sondern eine Gleichbehandlung.

Die zwei vorerwähnten Kategorien von Personen befinden sich nicht in derart unterschiedlichen Situationen, dass der Gesetzgeber sie nicht gleich zu behandeln berechtigt gewesen wäre. Es war im Gegenteil - wie der Hof in B.20.5 des vorerwähnten Urteils erkannt hat - vernünftigerweise gerechtfertigt, für alle Rechtsuchenden - einschließlich der beiden Kategorien von Personen, auf die sich der zweite Vergleichspunkt der präjudiziellen Frage bezieht - der Entwicklung unterschiedlicher Rechtsprechungen ein Ende zu bereiten, die Ungleichheiten hinsichtlich des Prinzips der Rückforderbarkeit sowie der Beträge, die zugewiesen werden konnten, enthielten.

B.5.1. Aus der Formulierung der präjudiziellen Frage geht hervor, dass der Hof außerdem gebeten wird, die fraglichen Bestimmungen anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung « und/oder » Artikel 16 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention zu prüfen.

B.5.2. Ohne dass untersucht werden soll, ob die Verurteilung zu einer Verfahrensentschädigung eine Regelung des « Eigentums » im Sinne von Artikel 6 der Verfassung oder von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention betreffen würde, genügt die Feststellung - wie in B.9.5 des vorerwähnten Urteils -, dass der Gesetzgeber, indem er sich dafür entschieden hat, die Rückforderbarkeit anhand der Technik von Pauschalbeträgen zu regeln, um die Gesetzgebung mit den Erfordernissen des fairen Verfahrens und des Gleichheitsgrundsatzes in Einklang zu bringen, keine ungerechtfertigte Maßnahme ergriffen hat.

B.6. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten, und Artikel 13 desselben Gesetzes vom 21. April 2007 verstoßen nicht gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 5. Mai 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt